Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 41

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 20ten November.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a.) Aufhebung einiger Feyertäge betreffend.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz rc. rc.

fügen hiermit zu wissen,

Auf Vortrag Unsers EvangelischLutherischen Kirchenraths, wie die beyde in Unsern alten Landen Evangelischen Theils noch beybehalten gewesene Feyertäge, nemlich der drey Königs- und Mariä-VerkündigungsTag in den Evangelischen Kirchen unserer neuen Lande theils gar nicht, theils nur halb gefeyert worden, und auf Vorstellung, daß die an solchen zu verhandelnde AndachtsGegenstände, nemlich der Segen der Ausbreitung des Evangelii unter den Heiden, und jener der Menschwerdung Christi auf andere Täge, nemlich am Pfingst- und Christfeste ohnehin schon Gegenstand der Andacht sind, mithin dieser Zweck jene weitern Feyertäge nicht zum Andenken fordert, daß dagegen beyde in Absicht der Zeit, in welche sie fallen, der Erstere nemlich wegen der kalten JahrsZeit und der Nähe vieler andern Feyertäge, und der Zweite, weil er in die den Betrachtungen des Leidens unsers Heilandes gewidmete Passionszeit, und oft, wie gerade dieß Jahr unpassend in die Karwoche selbst fällt, unschiklich sind; haben Wir beschlossen, in den EvangelischLutherischen Kirchen Unserer Lande die Feyer der erstgedachten beyden Tage, nemlich des drey KönigsTags und Mariä VerkündigungsTags von nun an für beständig aufzuheben und sie für Arbeits-

bestimmte und Werktage (so weit sie nicht auf einen Sonntag fallen) zu erklären, somit auch die Zählung der Sonntäge vor Fasten, nicht mehr nach dem drey Königstage, sondern nach dem Neujahrstage künftig einzurichten. Indem Wir dieses anmit öffentlich verkünden, machen Wir zugleich zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt, daß diesemnach ausser den gemeinen Sonntägen nur allein folgende Fest und Feyertäge für sämmtlich Unsere Evangelisch Lutherische Kirchen anmit geordnet sind und werden, und alle andere, die etwa bisher ein und andern Orts noch waren, mit Anfang des neuen KirchenJahrs auf nächsten Advent für abgeschaft gelten.

Nemlich es bleiben

I. als FestTäge, d. h. als bestimmte Sonntäge, welche für besondere religiöse Andachts-Gegenstände eigends gewidmet sind.

1) der erste AdventsSonntag, als Anfang des KirchenJahrs zum Andenken des Seegens, der der Menschheit durch Stiftung der christlichen KirchenGemeinschaft zugegangen ist;

2) der OsterSonntag zum Andenken der Auferstehung unsers HErrn;

3) der PfingstSonntag zum Andenken der Ausbreitung der Offenbarung unter die Völker;

4) der letzte Sonntag im KirchenJahr, oder Sonntag vor dem 1ten Advent als Erndte-Dankfest.

II.) Als Feyertäge, d. i. solche, welche auf andere Tage als Sonntage, je nachdem sie jährlich fallen, zu feyern sind.

5 et 6) der erste und zweite Weynachtstag zum Dank für die Menschwerdung Christi;

7) der Neujahrstag zum Dank für die von der Vorsehung verliehenen Staats- und FamilienWohlthaten.

8 et 9) der GrünDonnerstag und Charfreytag zum Dank für die Versöhnung der Menschen mit GOtt, durch Leiden und Sterben unsers HErrn, wobey letztere zugleich

zum jährlichen allgemeinen Buß : Bet : und Danktag in unsern Evangelischen Kirchen verordnet ist;

10) der OsterMontag zum fortgesetzten Zweck des OsterSonntags;

11) der HimmelfahrtsTag zum Gedächtniß der von unserm HErrn übernommenen Regierung seiner Kirche;

12) der PfingstMontag zur Fortsetzung des Zwecks vom PfingstSonntag.

Die Geist: und Weltliche Beamte, unter deren Obsicht Evangelische Kirchspiele sind, haben daher für die hinlängliche Kundmachung dieser Anordnung und ihrer Zwecke zu sorgen, so wie sie sich im übrigen männiglich darnach zu achten haben. Urkundlich des auf Unsern SpezialBefehl hier nachgedruckten KirchenRathsInsiegels. Gegeben Carlsruhe den 1. October 1804.

Vt. Fr. Brauer. (L. S.) Vt. Wucherer.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Vt. Wilhelm.

b.) Angabe der VermögensUmstände der in Zucht: oder Corrections: Häuser abgeliefert werdenden Personen betreffend.

Nachdem die bis daher oft nur einzeln, bald gar nicht mitgetheilte Nachrichten über die VermögensUmstände der in die Zuchthäuser eingeliefert werdenden Personen zu vielen unnöthigen Anfragen bey denen Kurfürstlichen Dicasterien Anlaß gegeben, diese Nachrichten auch am Sachgemäßesten von den betreffenden Ober: und Aemtern ertheilt werden können, so wird hierdurch allen Ober: und Aemtern aufgegeben, bey Einlieferung einer Person in ein Zucht: oder Correctionshaus, wäre es auch nur der Untersuchung und Verwahrung wegen, allemal zugleich auch der dort aufgestellten Verwaltung zu Bruchsal, Mannheim oder Pforz:

heim von denen Vermögensumständen der eingeliefert werdenden Personen Nachricht zu geben, oder so dieses noch einigem Anstand unterworfen wäre, die nähere Data hierüber weiter zu erheben, und denen ZuchthausVerwaltungen nachzusenden. Verordnet bey Kurfürstlicher ArbeitshausGeneralCommission. Carlsruhe den 3. Nov. 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage der Susanna Maria Bauerin, gebornen Hiepein von Mannheim, gegen ihren Ehemann, Ludwig Bauer von da, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Bauer aufgerufen, binnen 6 Wochen a Dato vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Falle die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalter werden wird. Verordnet im Kurfürstl. evang. luth. Ehegericht. Carlsruhe den 7. Nov. 1804.

Carlsruhe. Der kürzlich von seiner Ehefrau, Anna Magdalena Fischerin, gebornen Mayerin von Höllstein, in Gefolge der zur Final-Entscheidung reif gewesenen Ehestrittigkeiten entwichene Reinhard Fischer, Burger zu Höllstein aus Binzen gebürtig, soll auf wiederholt angebrachte Ehescheidungsklage wegen dieser böslichen Verlassung gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls gewärtigen, daß die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. evang. luth. Ehegericht den 24. Oct. 1804.

Verbesserung.

Regierungsblatt Nro. 40. anstatt der SeitenZahl 180. und 181. lies 181. und 182.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg